Handakte L, Kennwort 02/2011	
Mehrbedarf für Warmwasser	§ 21 Absatz 7 SGB II

Gesetzestext

(7) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 anerkannt werden. Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person jeweils

1. 2,3 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 2, Absatz 3 oder 4,
2. 1,4 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten im 15. Lebensjahr,
3. 1,2 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder
4. 0,8 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,

soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs nach § 22 Absatz 1 anerkannt wird.

Allgemeines

Ein Mehrbedarf für die Kosten dezentraler Warmwasserbereitung wurde erst durch Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses eingeführt. Die Gründe hierfür – welches immerhin eine Abweichung von der vorherigen Praxis darstellte, ausweislich welcher diese Kosten Teil des Regelbedarfs waren – sind unklar, offenbar wurden diese Kosten bei der Neuberechnung des Regelbedarfs schlichtweg vergessen.
Aus diesem Grund gibt es keine auffindbaren Gesetzesbegründungen zu diesem Mehrbedarf.

Regelfall

Warmwasser wird in der Regel entweder zentral oder dezentral zur Verfügung gestellt. Eine zentrale Warmwasserversorgung wird angenommen, wenn die Kosten mit den Kosten der Unterkunft und Heizung abgerechnet werden. In diesem Fall kommt die Gewährung eines Mehrbedarfs nicht in Frage.

Dezentrale Warmwasserbereitung liegt vor, wenn die Kosten nicht über die KdU abgerechnet werden, in der Regel dürfte dies der Fall mit strombetriebenen Durchlauferhitzern sein. Denkbar wäre auch eine separate Gastherme mit einem gesonderten Vertrag (für Heizwärme und Warmwasserbereitung) oder die Warmwasserbereitung über mobile Anlagen.

Zur Feststellung der Art der Warmwasserbereitung kommt somit die letzte Heizkostenjahresabrechnung in Frage. Es kann natürlich auch eine entsprechende

Bescheinigung des Vermieters herangezogen werden.

Höhe des zu gewährenden Mehrbedarfs

Für den Mehrbedarf wird entweder eine Pauschale bewilligt, ein im Einzelfall abweichender Bedarf oder ein Teilbedarf, wenn ein Teil des Warmwasserbedarfs bereits über die KdU anerkannt wird.

Pauschalen
In der Regel wird die genaue Höhe der Kosten der Warmwasserbereitung nicht feststellbar sein, da diese in der normalen Stromrechnung „verborgen" ist. In allen diesen Fällen ist der pauschale Mehrbedarf über HAS 165 zu gewähren.
Dieser beträgt:
2011

Alleinstehende, Alleinerziehende	8,00 €
Partner	8,00 €
Haushaltsangehörige ab 18 Jahre	7,00 €
14 bis 18 Jährige	4,00 €
6 bis 13 Jährige	3,00 €
Kinder bis 6 Jahre	2,00 €

2012

Alleinstehende, Alleinerziehende	8,60 €
Partner	7,75 €
Haushaltsangehörige ab 18 Jahre	6,88 €
14 bis 18 Jährige	4,02 €
6 bis 13 Jährige	3,01 €
Kinder bis 6 Jahre	1,72 €

In Einzelfall abweichender Bedarf
Ein solcher Fall kann nur vorliegen, wenn die Kosten der Warmwasserbereitung einzeln abgerechnet werden. Hierbei muß berücksichtigt werden, dass auch bei der Abrechnung über Wasseruhren nicht die Kosten der Warmwasserbereitung, sondern die gesamten Kosten des Warmwassers, also incl. den Wasserkosten selbst, abgerechnet werden. Die Kosten für die Bereitung ergibt sich theoretisch aus der Differenz zwischen den Kosten für 1 qm kalten und den Kosten für 1 qm warmen Wassers. Ob eine solche Berechnung die tatsächlichen Kosten für die Warmwasserbereitung ergeben würde, ist unbekannt, da die hierfür notwendigen technischen Kenntnisse hier nicht vorhanden sind. Auch bei der Abrechnung der Warmwasserkosten über Wasseruhren sind die Pauschalen zu gewähren.
Einzig denkbarer Fall ist die Warmwasserbereitung über eine Gastherme, welche unabhängig von der Heizenergie betrieben und abgerechnet wird. Voraussetzung hierfür sind 2 getrennte Verträge.

Teilbedarf
Ein Teilbedarf liegt vor, wenn in der Wohnung Warmwasser sowohl zentral, als auch dezentral bereitet wird. Dies sind Fälle, in welchen ein strombetriebener Durchlauferhitzer und eine zentrale Warmwasserbereitung in unterschiedlichen Zimmern vorhanden ist (Bsp.

Durchlauferhitzer in der Küche und zentrale Warmwasserbereitung über die Heizkosten im Badezimmer).
In diesem Fällen ist zunächst zu ermitteln, in welchem Zimmer eine zentrale und in welchem Zimmer eine dezentrale Warmwasserbereitung erfolgt. Ausgehend von nachfolgender Tabelle ist dann der Anteil der zentralen Wasserversorgung zu ermitteln und dieser Anteil prozentual vom pauschalen Mehrbedarf in Abzug zu bringen. Der so ermittelte individuelle Betrag ist über HAS 166 in Akdn einzupflegen. Hier muss beachtet werden, dass der Betrag bei jeder Regelbedarfsänderung anzupassen ist.

Zimmer	Tätigkeit	Durchschnittlicher Warmwasserverbrauch	Prozentualer Anteil
Küche	Geschirr spülen	5 Liter / Tag und Person	8 %
Badezimmer	Körperpflege	50 Liter /Tag und Person	81 %
Badezimmer	Reinigen/Putzen	7 Liter /Tag und Person	11 %

Der durchschnittliche Warmwasserverbrauch wurde aus Statistiken aus dem Internet ermittelt. Aus Vereinfachungsgründen wird hier nicht zwischen dem Warmwasserverbrauch eines Kindes und eines Erwachsenen unterschieden.

Sonderfälle / Jahresabrechnungen
In Fällen in welchen die Warmwasserbereitung durch mobile Anlagen erfolgt (z.B. wie oft in der Entenfangsiedlung durch Gasbrenner) kommt ein Mehrbedarf nur dann in Frage, wenn nicht die gesamten Verbrauchskosten für die mobile Anlage bereits in den KdU übernommen werden. Werden die Heizkosten für einen Gasbrenner aufgrund von Durchschnittswerten pauschal errechnet, ist ein Mehrbedarf als Pauschale zu gewähren; werden die tatsächlichen Kosten für die jährlich angeschafften Gasflaschen über die KdU abgerechnet, kommt ein Mehrbedarf nicht in Frage.

Grundsätzlich kann es in der Stromjahresabrechnung auch zu Nachzahlungen aufgrund von erhöhtem Warmwasserverbrauch kommen. Es ist aber unmöglich festzustellen, welcher Teil der Jahresabrechnung durch den Verbrauch von Haushaltsstrom und welcher Teil durch die Warmwasserbereitung entstanden ist. Eine teilweise Übernahme von Forderungen aus der Jahresabrechnung kommt auch dann nicht in Frage, wenn die Warmwasserbereitung über den Haushaltsstrom erfolgt. Außer den Pauschalen können keine Hilfen – außer solchen nach § 22 Absatz 8 SGB II – erbracht werden.

Anwendungszeitraum
Die Regelungen zum Mehrbedarf gelten rückwirkend zum 01.01.2011.

Mülheim an der Ruhr, den 26.08.2011